

Kinderschutzkonzept



KONTAKT

Leitung: Melanie Huttel

Evangelische Kindertagesstätte Blumenrod

Thüringer Straße 1

65549 Limburg

Tel.: 06431 – 45880

Fax: 06431-408 800

Kita.Blumenrod.Limburg@ekhn.de

Gliederung

1. Rechtliche Grundlagen
2. Risikoanalyse
3. Personalverantwortung
4. Verhaltenskodex & Selbstverpflichtungserklärung
5. Haltung- Kinderschutz in der pädagogischen Arbeit
 - 5.1 Altersgemäße Aufklärung der Kinder
 - 5.2 Pädagogische Arbeit mit Körper, körperlichen Grenzen und Gefühlen
 - 5.3 Nähe und Distanz
 - 5.4 Schutz der Intimsphäre der Kinder
6. Teamkultur
7. Partizipation
 - 7.1 Partizipation der Kinder
 - 7.2 Partizipation der Eltern
 - 7.3 Partizipation des Teams
8. Beschwerdemanagement
 - 8.1 Beschwerden durch die Kinder
 - 8.2 Beschwerden durch andere Personengruppen
9. Zusammenarbeit mit externen Fachberatungen
 - 9.1 Kinderschutz und Beratung
 - 9.2 Förderung des einzelnen Kindes z.B. bei Verdacht auf Entwicklungsverzögerungen
10. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
11. Vorgehen bei Gefährdung innerhalb der Einrichtung
12. Prävention
 - 12.1 Sexualpädagogisches Konzept

1. Rechtliche Grundlagen

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen zählen die Paragraphen §1631 BGB und §8a SGB VIII als auch die UN-Kinderrechtskonventionen.

§1631 BGB – Inhalt und Grenzen der Personensorge

„(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.“

Das gewohnheitsrechtliche Züchtigungsrecht von Eltern konnte nicht mehr aufrechterhalten werden, nachdem das Recht des Kindes auf Schutz 1989 in der Kinderrechtskonvention verabschiedet und 1990 durch die Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinigten Staaten unterzeichnet wurde. Die Bundesregierung bekam durch die Ratifizierung der Kinderrechtskonventionen im Jahre 1992 die Aufgabe, alle notwendigen Gesetzesverfahren einzuleiten, um die Rechte des Kindes auf nationaler Ebene umzusetzen. Bis das Gesetz zur Ächtung der Gewalt verabschiedet und das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung verankert wurde, vergingen weitere acht Jahre. Die Bundesregierung gab zwei umfangreiche Studien in Auftrag, um die Auswirkungen des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt untersuchen zu lassen. In den Jahren 2001/2002 und 2005 fanden Eltern-, Jugend- und Multiplikationsabfragen unter der Leitung von Prof. Dr. Kau Bussmann, Universität Halle-Wittenberg, statt. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass mindestens zwei bis drei Millionen Kinder einmal in ihrem Leben Formen von Misshandlungen durch ihre Eltern erfahren haben. Zu beachten ist, dass sich Kinder und Jugendliche an solche Übergriffe nicht erinnern können, wenn sie vor dem dritten Lebensjahr stattgefunden haben.

§8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

„(1) ¹Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. ²Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fraglicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. ³Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) ¹Hält das Jugendamt das Tätig werden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit

oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.
²Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) ¹Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätig werden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. ²Ist ein sofortiges Tätig werden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) ¹In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

²In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) ¹Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach §8a erforderlich ist. ²Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleisten und eine frühzeitige Abwendung dieser lebensgeschichtlich relevanten Ereignisse sichern zu können, sind das frühzeitige Erkennen von Gefährdungssituationen und Risikofaktoren für Kinder und Jugendliche in Familien notwendige Handlungsschritte. Insbesondere durch die Hilfe und Kooperation mit jugendhilfefernen Professionen, die Leistungen für Familien, Kinder und Jugendliche erbringen, ist das frühzeitige Erkennen von Gewalt und Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen neben dem professionellen Handeln der

Jugendhilfe ein Indiz dafür, dass die Verantwortungsgemeinschaft, wie im „8a SGB VIII beschrieben, gewährleistet sein muss.

UN-Kinderrechtskonventionen – Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

UNICEF setzt sich weltweit für Kinder ein. Die Organisation versucht unter anderem Kinder vor Ausbeutung und Missbrauch zu schützen. Sie versteht sich als Anwalt aller Kinder dieser Erde und versucht, dass die Rechte der Kinder in allen Ländern verwirklicht werden. UNICEF ist die einzige UN-Organisation, an der die Bevölkerung durch ehrenamtliche Tätigkeiten aktiv mitarbeiten kann. 1946 wurde UNICEF als Nothilfeorganisation für Kinder in Europa gegründet. Heute ist UNICEF in fast allen Bürgerkriegsregionen der Welt vertreten und leistet Nothilfe sowie psychosoziale Betreuung für kriegstraumatisierte Kinder. 1953 wurde das deutsche Komitee für UNICEF gegründet und ist als gemeinnütziger Verein anerkannt. Das deutsche Komitee finanziert sich aus privaten Spenden und dem Verkauf von Grußkarten. Es wird nicht durch staatliche Gelder finanziert.

In den UN-Kinderrechtskonventionen geht es in Artikel 19 um den Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung gegenüber Kindern.

„(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

2. Risikoanalyse

Die Kindertagesstätte in Limburg ist eine evangelische Einrichtung, deren Träger die Evangelische Kirchengemeinde Limburg ist. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau versteht ihre Arbeit als einen im Evangelium von Jesus Christus begründeten Dienst an Kindern, Familien und an der Gesellschaft. Um die vielfältigen Aufgaben des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags erfüllen zu können, ist für uns eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern im Sinne einer Erziehungspartnerschaft von großer Bedeutung.

Eltern haben Wünsche, große Erwartungen an die Kindertagesstätte und möchten mitbestimmen, nach welchen Grundsätzen ihr Kind erzogen wird. Eltern möchten für ihr Kind nur das Beste und unsere pädagogischen Fachkräfte gehen soweit als möglich auf Wünsche der Eltern ein. Schwierig wird es, allen Einzelwünschen gerecht zu werden, denn die pädagogischen Fachkräfte müssen immer das „Ganze“ im Auge behalten. Um die gesamte Kindertagesstätte räumlich überschaubar und vor allem inhaltlich verständlich darzustellen, hat das Team der Kindertagesstätte Blumenrod dieses Schutzkonzept ausgearbeitet. Der Kirchenvorstand als Vertreter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist zusammen mit den pädagogischen Fachkräften verantwortlich für den Inhalt.

Was bedeutet Kindeswohlgefährdung?

Kindeswohlgefährdung, ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch die Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann.

(Quelle: https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/download/Kindeswohlgefahrdung_Aufl11b.pdf)

Der Bundesgerichtshof versteht unter einer Kindeswohlgefährdung

„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1956)

Was bedeutet Kindeswohl?

Eine gesetzliche Definition des Begriffes Kindeswohl gibt es nicht. Gleichwohl ist er sowohl im Jugendhilferecht als auch im Familienrecht der zentrale Begriff, an dem sich alle Entscheidungen, seien es pädagogische Hilfen, Sorgerechts- oder Umgangsrechtsentscheidungen, zu messen lassen haben.

Das Kindeswohl umfasst das **geistige, körperliche und seelische Wohl** des Kindes. Günstig ist, „wenn die Lebensbedingungen die Befriedigung der Bedürfnisse insoweit ermöglichen, dass die **sozialen und altersgemäßen Durchschnittserwartungen** an körperliche, seelische und geistige Entwicklung erfüllt werden.“

Das Kindeswohl ist insgesamt unter dem Aspekt der **Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit** zu sehen.

Risikoanalyse der Einrichtung

Die Risikoanalyse dient der Einrichtung als Basis des Schutzkonzeptes, um „verletzliche“ Bereiche der eigenen Strukturen und Arbeitsabläufen zu erkennen (Personalauswahl, räumliche Gegebenheiten, Entscheidungsstrukturen).

- **Sind unsere Mitarbeiter geübt und bereit, offen über die Themen Grenzen und Grenzverletzungen, Gewalt, Sexualität zu sprechen? Oder sind das Tabu-Themen?**

Unsere Erzieher und Erzieherinnen sind bereit offen über das Thema zu sprechen. Es sind keine Tabu-Themen. Es gibt auch keine Hemmungen, Vorkommnisse gegenüber den Eltern anzusprechen, bzw. mitzuteilen. Die Erzieher und Erzieherinnen haben an Fortbildungen zu diesem Thema teilgenommen oder sich in die Thematik eingelesen. In vielen Teamsitzungen und an Konzeptionstagen wurde über Grenzüberschreitungen und sexuelle Übergriffe und den Umgang damit gesprochen.

- **Werden Grenzüberschreitungen der Mitarbeiter angesprochen und ihnen konsequent begegnet?**

Grenzüberschreitung der Mitarbeiter ist aktuell noch ein Tabuthema. Einer Kollegin beherzt gegenüberzutreten und zu sagen: Stopp hier bist du etwas zu weit gegangen! Dazu ist nicht jeder bereit.

- **Sind die Täter*innenstrategien und –Motive bekannt?**

Zu jedem einzelnen Fall muss die Strategie und die Motivation hinterfragt werden. Dazu gibt es den genauen Ablaufplan, der bei dem Verdacht eines Übergriffes, bzw. einer Kindeswohlgefährdung in Kraft tritt.

- **Entscheidet jeder für sich oder gibt es Strukturen von denen die Kinder wissen?**

Es gibt einen Ablaufplan von dem alle wissen.
Für die Kinder gibt es einen Verhaltenskodex.

In diesen Situationen könnte es in unserer Einrichtung zu Grenzüberschreitungen unter den Kindern kommen:

- Zwei bis drei Kinder befinden sich allein in einem Raum, Turnraum, Kuschelecke und anderen nicht einsehbaren Ecken
- Kinder allein im Waschraum, auf der Toilette
- Kinder auf der Hochebene
- Auf dem Außengelände im Gebüsch oder hinter den Häuschen

In diesen Situationen könnte es in unserer Einrichtung zu Grenzüberschreitungen zwischen Personal und Kindern kommen:

- An- und Ausziehsituation
- Wickel- und Toilettensituation
- Essenzeiten (Kinder werden gezwungen zu probieren, separiert usw.)
- Kuscheleinheiten

In unserem Alltag gibt es auch Situationen mit Kindern, die zu Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende führen könnten:

- Durch personelle Engpässe und dadurch bedingte Überforderungen
- Durch überfüllte Räume und dadurch hoher Lärmpegel und große Unruhe der Kinder
- Durch private Probleme der Erzieher und Erzieherinnen

3. Personalverantwortung

Klare und transparente Organisationsstrukturen schützen die Kinder wirksam vor Gefahren für ihr Wohl.

Die Ordnung der Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder klärt die Aufgaben und Verpflichtungen des Trägers, der Fachkräfte und der Eltern in Bezug auf die Umsetzung und Inanspruchnahme des pädagogischen Angebotes der Einrichtung.

Personalauswahl:

Der Träger hat zu verantworten, dass nur geeignetes Personal eingestellt wird. Dies bezieht sich auf die fachliche Qualifikation sowie auf die persönliche Eignung. Vor diesem Hintergrund regelt der § 72a SGBVIII, dass der Träger sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen **erweiterte Führungszeugnisse** nach §30a Abs.1BZRG von allen Haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen vorlegen lässt. Das soll ausschließen, dass Personen beschäftigt werden, die insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt worden sind.

In der Kindertageseinrichtung gilt das für Neben- und Ehrenamtliche, wenn sie während ihrer Tätigkeit regelmäßig über eine gewisse Dauer und im Kontext eines Einzel- und Gruppensettings mit Kindern in Kontakt kommen und die Möglichkeit zu Intimität und Körperkontakt gegeben ist.

Studierende der Fachschulen, die in der Einrichtung ein Praktikum absolvieren, legen in der Regel dort das Führungszeugnis vor. Bei Kurzzeitpraktikanten, die nicht allein mit den Kindern in Kontakt kommen, genügt das Unterschreiben einer persönlichen Erklärung zum §72a SGBVIII.

Zuständigkeit des Personals und Festlegung der Verantwortungsbereiche:

- Die einzelne Fachkraft wird über ihren Zuständigkeitsbereich genauestens informiert in Form einer Dienstweisungen, bzw. Stellenbeschreibungen. Diese sind vom Träger zu erstellen und geben dem Personal Sicherheit über Aufgaben und Verantwortungen.
- Ebenso sind Aufgaben und Verantwortlichkeiten der hauswirtschaftlichen und sonstiger unterstützenden Mitarbeitenden im Einzelfall zu klären und festzulegen

Besprechungs- und Entscheidungsstrukturen:

- in unserer Einrichtung finden regelmäßig, dokumentierte Teamsitzungen statt

- während der Vorbereitungszeit oder im Rahmen der Teamsitzung kann nach Bedarf die Möglichkeit von Gesprächen im Gruppenteam geschaffen werden
- bei Bedarf kommt es zu kollegialen Beratungen und/oder Fallbesprechungen
- es gibt immer wieder effektive Kurzinformationen im Alltag
- auf Wunsch wird die Zeit für Einzelgespräche mit der Leitung für Mitarbeitende eingerichtet
- eine Supervision ist möglich
- es finden regelmäßige Jahresgespräche mit allen Mitarbeitenden statt
- es finden regelmäßige Entwicklungsgespräche statt
- bei Bedarf kommt es kurzfristig zu einem Krisengespräch

Aufgaben des Trägers:

- Verantwortung für Betriebsführung, gebunden mit der Kommune durch die Betriebserlaubnis
- Mit den Eltern hat der Träger vereinbart die Aufsichtspflicht für eine bestimmte Zeit zu übernehmen und somit auch die Sorge für das Wohl des Kindes
- Mit dem Antrag der Betriebserlaubnis ist der Träger dem Gesetzgeber verpflichtet, dafür zu sorgen, dass in seinem Verantwortungsbereich kein Kind zu Schaden kommt und jede Gefährdung des Wohles nach § 47 SGB VIII zu melden.
- Er hat mit dem Jugendamt eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII geschlossen, in dem er versichert, ein internes Kinderschutzkonzept zu entwickeln und für die Umsetzung zu sorgen.
- Für die Umsetzung hat er Dienstverträge mit den Mitarbeitenden geschlossen sowie eine Dienstanweisung, Stellenbeschreibungen für pädagogische Fachkräfte erlassen.
- Ferner hat er die Konzeptionsentwicklung zu überwachen
- Unterstützend bei der Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes mitzuwirken
- Die Qualitätsentwicklung zu initiieren
- Fort- und Weiterbildungen zu fördern
- Er muss regelmäßige Planungs- und Reflexionsgespräche mit der Leitung durchführen
- Sowie jährliche Personalentwicklungsgespräche mit der Leitung führen

- Durchführung von Krisen- und Konfliktgesprächen

In jeder Einrichtung sollte eine Fachkraft zur **Kinderschutzbeauftragten** bestimmt werden, welche die gemeinsam aufgestellten Verhaltensregeln (siehe Verhaltenskodex) im Auge behält und die Kollegen/innen anspricht, wenn Fehlverhalten auftreten.

In unserer Kindertagesstätte ist Frau Melanie Huttel (Kitaleitung), als Kinderschutzbeauftragte benannt. Eine entsprechende Schulung als Insofernerfahrene Fachkraft wurde vorab belegt, um das Team sicher und professionell zu beraten.

Auf Trägerebene ist Herr Volker Fachinger (Kirchenvorstandsvorsitzender) der Präventionsbeauftragte und Ansprechperson in Fragen des Kinderschutzes.

4. Verhaltenskodex

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für Grenzüberschreitungen, Gewalt, sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf verbindliche Regeln für bestimmte Situationen. Um den pädagogischen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten, halten wir die Anzahl der geregelten Situationen überschaubar. In diesem Sinne ist der Verhaltenskodex nicht als abschließend zu verstehen. Jede Fachkraft bleibt dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Kindern angemessen zu gestalten.

1. kein Kind wird bloßgestellt
2. in der Anwesenheit von Kindern wird nicht über andere Kinder gesprochen
3. es wird kein Kind separiert
4. es wird kein Kind auf die eigenen Taten reduziert
5. es gibt keine körperliche oder verbale Übergriffe
6. ein Kind wird nicht gestreichelt oder geküsst
7. kein Kind wird gezwungen zu essen oder vom Essen zu probieren
8. genaues ins Auge fassen der Wickelsituation
9. es werden keine Kosenamen für die Kinder verwendet (Schatz, Maus usw.)

Fehler können passieren, Ausnahmen sind manchmal wichtig, aber: **Auf den Umgang**
k

ommt es an. Mit dem Verhaltenskodex verpflichten wir uns, Ausnahmen und Grenzüberschreitungen transparent zu machen, und die Einrichtungsleitung über diese zu informieren. Im Fall von Ausnahmen oder Grenzüberschreitungen anderer erinnern wir den- oder diejenige, sich entsprechend zu verhalten. Geschieht das nicht, verpflichten wir uns selbst, die Einrichtungsleitung zu informieren. Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation – im Gegenteil! Sie sind die Voraussetzung, um die Organisation, den Träger und die Einrichtung weiter zu entwickeln, aber auch um Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigungen vorzubeugen.

Gestaltung von Nähe und Distanz (besonders in sensiblen Situationen)

Kinder brauchen häufig die Zuwendung einer Bezugsperson, hier ist es wichtig, dass eine pädagogische Fachkraft die Bedürfnisse DES KINDES erkennt. Die professionelle Distanz ist zu wahren.

Ziel einer professionellen Beziehungsgestaltung sind die Balance zwischen Nähe und Distanz und ein klarer Umgang mit Grenzen. Es geht nicht darum, Zuneigung und Körperkontakt zu vermeiden, sondern die Grenzen zu achten. Jede erwünschte Berührung schafft Nähe, jede unerwünschte Berührung schafft Distanz.

Nähe kann zu Geborgenheit, Vertrauen führen, aber auch zu Einengung und Beschränkung. Distanz kann zu Freiraum, Entfaltung, Eigenständigkeit führen, aber auch zu Desinteresse, Unachtsamkeit, Haltlosigkeit.

Körpersignale für den Wunsch nach Nähe können sein:

- Die Augen richten sich auf eine Person, auf einen Gegenstand, Blickkontakt bleibt
Körperhaltung: öffnet sich, Neigung oder Schritt nach vorne, Offenheit.

Körpersignale für den Wunsch nach Distanz können sein:

- Die Augen bewegen sich so als suchen sie einen Fluchtweg; Muskeln spannen sich an; die Körperhaltung verkrampft sich; die Arme werden vor den Körper geschoben

Hierbei sind auch Kulturelle Unterschiede zu beachten.

Die Intimsphäre der Kinder ist immer zu beachten, z.B. Ausreichend Intimsphäre in der Wickelsituation, Begleitung zur Toilette, wenn nötig – Kinder dennoch zur Selbständigkeit ermutigen, während des Toilettengangs vor der Tür warten – Hilfestellung nur wenn nötig. Anklopfen, bevor man eintritt – Bescheid sagen und kommentieren, bevor man etwas tut.

Professionelle Distanz im Allgemeinen:

Einladungen nach Hause sind abzulehnen (es sein denn, es handelt sich um eine Veranstaltung der gesamten (Kita-) Gruppe); der Austausch von privaten Telefonnummern ist ebenfalls abzulehnen. Auch das Beitreten von Eltern-Whatsapp Gruppen ist unbedingt zu vermeiden.

Im Umgang mit den Eltern, haben wir uns als Einrichtung darauf geeignet die Eltern in der Sie-Form anzusprechen. Auch die Eltern werden darauf hingewiesen das Kitapersonal mit Sie und dem Vornamen anzusprechen

Umgang mit Grenzüberschreitungen

Grenzüberschreitungen kommen im pädagogischen Alltag vor. Der Umgang mit den unbeabsichtigten Grenzverletzungen und beabsichtigten Grenzüberschreitungen, also übergriffiges Verhalten gegenüber einem Kind innerhalb einer Kindertagesstätte, ist geregelt. Jede Kindertagesstätte benötigt innerhalb des Verhaltenskodex eine Verpflichtung, Grenzüberschreitungen mitzuteilen, damit es nicht von Freundschaft oder Loyalität abhängt, ob Fehlverhalten bemerkt und gemeldet wird.

Der Vorfall soll möglichst konstruktiv und gewinnbringend für alle und für die Einrichtung behandelt werden. Hierzu bedarf es sowohl der notwendigen Konsequenzen im Sinne einer Ahndung des Verhaltens als auch, entsprechend der Leitlinien der EKHN, eines fehlerbejahenden Systems.

Dabei nimmt die Leitung eine Schlüsselposition ein. Grundsätzlich wird im Rahmen der Konzeptionsentwicklung und -überarbeitung, der Einarbeitung neuer Mitarbeitenden über Macht, Gewalt und Zwang von Fachkräften gegenüber Kindern kommuniziert. Eine Selbstverpflichtung aller Mitarbeitenden sollte verschriftlicht sein.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Wie der Begriff schon aussagt, handelt es sich hierbei um eine Grenzverletzung, die ohne Absicht geschieht. Die Verhaltensweise überschreitet die persönliche Grenze des Gegenübers, ohne dass sich die handelnde Person dessen bewusst ist. So kann beispielsweise das Streicheln über den Kopf, das auf den Schoß nehmen oder die unbeabsichtigt laute Ansprache einer Fachkraft vom Kind bereits als grenzverletzend empfunden werden. Ob eine Handlung oder Äußerung als Grenzüberschreitung empfunden wird, ist abhängig vom subjektiven Empfinden und Bewerten des Einzelnen. Eine solche Grenzverletzung kann aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten, aus fehlender Sensibilität der betreffenden Fachkraft, aus Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in der Einrichtung oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren.

Der Begriff „Kultur der Grenzverletzungen“ bedeutet, dass Grenzüberschreitungen Einzelner nicht als solche wahrgenommen, oder geschweige denn geächtet werden. Auf unterschiedlichen Ebenen wird der Alltag der Einrichtung von Grenzüberschreitungen geprägt und von allen mitgetragen.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen lassen sich im Alltag einer Kindertagesstätte nicht vermeiden. Jeder Mensch hat seine Grenzen unterschiedlich gesetzt und empfindet eine Handlung oder Aussage als angemessen oder als grenzüberschreitend. Daher gilt es allein und im Team zu reflektieren und eine Haltung zu dem Thema zu entwickeln, sowie eine Form auszuhandeln, wie sich gegenseitig darauf aufmerksam gemacht wird.

a) Körperliche Grenzverletzungen

Kind auf den Schoß ziehen	Es ist schnell passiert, aber wir versuchen uns gegenseitig zu ermahnen es nicht zu tun
Kind über den Kopf streicheln	Es ist schnell passiert, aber wir versuchen uns gegenseitig zu ermahnen es nicht zu tun
Nach dem Wickeln Kind einen Kuss geben	Wird unterlassen
Kind ohne Ankündigung den Mund abwischen	Das Kind wird erst informiert bzw. dazu motiviert sich den Mund waschen zu gehen
Kind ohne Ankündigung auf einem Stuhl an den Tisch schieben	Das Kind wird informiert und der Grund erklärt
Kind ungefragt anziehen (z.B. „damit es schneller raus kann“, „da die Hose nass ist“)	Das Kind wird gefragt, ob es Hilfe braucht & zur Selbstständigkeit ermutigt zeitliche Fenster hierfür werden eingeplant
Kind muss beim Essen probieren	Den Kindern wird ermöglicht, vom Essen zu probieren. Kein Kind wird zum probieren gezwungen

Kind ohne Ankündigung die Nase abwischen	Das Kind wird darüber informiert, dass die Nase läuft und es wird gefragt, ob es Hilfe beim Naseputzen benötigt
--	---

b) Verbale Grenzverletzungen

Im Beisein des Kindes über das Kind sprechen	Wir versuchen dies zu vermeiden
Im Beisein von Kindern über ein Kind abwertend sprechen	Die sollte dringend vermieden werden
Abwertende Bemerkungen (z.B. „unser kleiner Schokokuss“, „stell dich nicht so an“)	Diese Bemerkungen sollten keinen Platz in unserem Alltag finden
Vermittlung von tradierten Geschlechterrollen (z.B. „Was hast du denn da an? Das sind doch Mädchen/Jungensachen“, „bist du heute aber schön angezogen“ ausschließlich zu Mädchen sagen)	Diese Bemerkungen sind unmöglich und kommen nicht vor
Sarkasmus oder Ironie benutzen (solche Aussagen können verunsichern, da sie von Kindern nicht verstanden werden)	Wird vermieden
Verwendung von Kosenamen (Schatz, Maus usw.)	Wir vermieden

c) Nonverbale Grenzüberschreitungen

Kind streng/böse anschauen	Kommt vor. Irgendwie müssen wir den Kindern ein Signal geben, wenn wir mit ihrem Verhalten nicht einverstanden sind /Sollte aber nicht dauerhaft vorkommen
Kind ignorieren/abfällig anschauen	Darf nicht sein
Kind „stehen lassen“ (z.B. sich etwas anderem zuwenden, wenn das Kind zum wiederholten Male etwas erzählt)	Darf nicht vorkommen

Übergriffe

Übergriffe sind im Unterschied zu unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen keine zufälligen oder unabsichtlichen Handlungen bzw. Äußerungen. Die übergriffige Person missachtet bewusst die Grenzen ihres Gegenübers sowie gesellschaftliche Normen und Regeln als auch fachliche Standards.

Diese Dimension der beabsichtigten Grenzüberschreitungen ist Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen. Es kommt zu einem Übergriff, wenn die Person sich zum Nachteil des Kindes über den Willen des ihr anvertrauten Kindes und/oder die vereinbarte Haltung und Grundsätze der Kindertagesstätte hinwegsetzt. Dies kann das bewusste Ängstigen oder Bloßstellen eines Kindes sein oder das Hinwegsetzen über die Signale des Kindes. Hierzu

gehören beschämende Bemerkungen, Zuschreibungen, Herabsetzungen oder Äußerungen, die beim Kind ein negatives Gefühl auslösen.

a) Körperliche Übergriffe

Kind solange sitzen lassen, bis es aufgeessen hat	Darf nicht vorkommen
Separieren eines Kindes (alleine in einen geschlossenen Raum)	Darf nicht vorkommen/ Aufsichtspflicht!
Kind aus einer Situation entfernen (i.d. R. bei Streit, oder aggressivem Verhalten)	Es kommt vor, dass ein Kind bei wiederholten auffälligem Verhalten an einen extra Tisch eine „Auszeit“ nehmen muss, diese wird aber entsprechend von der Fachkraft begleitet.

b) Verbale Übergriffe

Kind mit lauter Stimme oder barschem Ton ansprechen	Um ein Kind, das überhaupt nicht hört in seine Schranken zu verweisen, ist das schon einmal zulässig/ Sollte aber kein Dauerzustand sein
Kind mit Befehlstön ansprechen	Nachdem ein Kind zunächst mehrmals in ruhigem Ton erfolglos ermahnt wurde, ist das eine Möglichkeit ein Signal zu setzen, dass nun ein Punkt erreicht wird, bei dem das Verhalten zu beenden ist
Vorführen des Fehlverhaltens (z.B. anderen Kindern vom Fehlverhalten erzählen, damit sie das Kind beschimpfen oder auslachen sollen)	Das ist in unserer Einrichtung ein Tabu

c) Nonverbale Übergriffe

Über die Grenzen eines Kindes gehen, da es „praktisch“ erscheint	Kommt nicht vor
Kind auf eigene Taten reduzieren (z.B. schon voraussagen, welches Verhalten das Kind zeigen wird)	Wird nicht akzeptiert
Vorführen eines Kindes vor anderen (z.B. wenn es sich mit nasser Hose den anderen Kindern zeigen muss)	Ein Tabu
Kind mit voller Windel abholen lassen	Sollte ein Kind sich in der Kita nicht wickeln lassen, werden die Eltern telefonisch informiert und in die Einrichtung gebeten, um die Körperhygiene des Kindes zu übernehmen
Pflegesituation in einem unzureichend geschützten Bereich	Ist bei uns nicht der Fall – Es wird darauf geachtet das die Privatsphäre jedes Kindes geachtet wird und ein

	ausreichender Schutz in Pflugesituationen vorhanden ist
--	--

Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

Ich habe mich mit dem Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auseinandergesetzt und werde mich daran halten. Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl eines Kindes bzw. Jugendlichen gefährdet ist, informiere ich die verantwortliche Leitung der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen bzw. für Kinder und Jugendliche (z. B. den oder die Hauptberuflichen oder die Teamleitung) oder eine anderweitige Vertrauensperson.

Ich versichere, dass ich keine der in § 72a SGB VIII bezeichnete Straftat begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich weder wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin, noch dass derzeit ein gerichtliches Verfahren, noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Die Zusammenstellung der Straftaten wird mir ausgehändigt.

Sollte ein Verfahren gegen mich eingeleitet werden, werde ich den Träger umgehend informieren. Ich werde in einem solchen Fall meine ehrenamtliche bzw. hauptamtliche Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe gegen mich ruhen lassen.

Name: _____ Vorname: _____

Geb. am: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt

für alle ehrenamtlich tätigen, hauptberuflich und hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit lebt durch die Beziehungen der Menschen miteinander und mit Gott. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist und die von Vertrauen getragen wird. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau tritt entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor Gefahren jeder Art zu schützen. Sie duldet keine körperliche, seelische oder psychische Gewalt. Sie wird alles in ihrer Macht stehende tun, einen Zugriff von Tätern und Täterinnen auf Kinder und Jugendliche auszuschließen.

Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung tragen maßgeblich zur Qualität unserer Jugendarbeit bei. Kindern

und Jugendlichen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit erlaubt dies, sich wohl und sicher zu fühlen. Er gilt für die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf allen Ebenen.

5. Haltung- Kinderschutz in der pädagogischen Arbeit

Es ist bekannt, dass sexueller Missbrauch zu 52% im familiären Umfeld, zu 32% in Institutionen, zu 9% im weiteren sozialen Umfeld und zu 7% durch Fremdtäter stattfindet. Aus diesen Fakten leiten wir als Kindertagesstätte ab, dass eine Bewusstmachung mit dem Thema unumgänglich ist. Jedes 5. Kind ist in irgendeiner Form betroffen und es bedarf einer Haltung der Achtsamkeit. Dabei geht es nicht darum, allen und jeden zu misstrauen oder um Kontrolle – es geht uns darum, Vertrauen aufzubauen, den Kindern die Möglichkeit zu geben frei zu erzählen und ihnen dabei aufmerksam zuzuhören.

Wir wissen: Missbrauch erfolgt bevorzugt in folgenden Umfeldern und Situationen:

- Eine Aufdeckung unwahrscheinlich macht, z.B. wegen einer Tabuisierung des Themas
- Eine Überstrukturierung aufweist
- Keine oder kaum Strukturen aufweist
- Weniger Sexualerziehung vermittelt wird
- Kein Wissen über Hilfemöglichkeiten besteht

Deshalb sind wir als Kindertagesstätte unter vielen Aspekten z.B. wie dem Tagesablauf, der Bezugspersonen, dem Beschwerdemanagement usw. dazu angehalten angemessenen Strukturen zu schaffen. Des Weiteren ist im pädagogischen Konzept festgeschrieben worden dies durchzusetzen und gleichzeitig den Kindern Freiheit und Schutz zu gewährleisten. (vgl. z.B. *päd. Konzept Punkt 15. Partizipation und Rechte der Kinder, Punkt 11 Tagesablauf, Punkt 18 starke Kinder*)

Im Folgenden sind viele wichtige Aspekte des Kinderschutzes verankert und in unserer täglichen pädagogischen Arbeit zusammengetragen:

5.1 Altersgemäße Aufklärung der Kinder

In unserem pädagogischen Konzept ist das Thema Kinder stark machen (*Teil des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes*) fest verankert. Gerade der Aspekt **Gefühle**, wird immer wieder mit den Kindern zusammen erarbeitet. Die Kinder erlernen in Situationen oder Rollenspielen Nein zu sagen, das ist mein Körper, dass darfst du nicht. Wir als Kindertagesstätte vermitteln den Kindern, wie wichtig es ist seinen Körper wahrzunehmen, so dass die Kinder lernen, dass sie die Entscheidung treffen wer sie z.B. umarmen darf.

5.2 Pädagogische Arbeit mit dem Körper, körperlichen Grenzen und Gefühlen

Im Rahmen der täglichen pädagogischen Arbeit werden über das Jahr verteilt wiederholt folgende Themen zum Kinderschutz behandelt:

- Projekte und Arbeit zur Wahrnehmung und Benennung des eigenen Körpers
- Wie und wo sind meine körperlichen Grenzen? („Mein Körper gehört mir“)
- Gesprächsrunden über die eigenen Gefühle – In Klein – und Großgruppen (Wie geht es mir heute? Dem Kind wird die Möglichkeit geboten in einem geschützten Raum darüber zu sprechen, was es beschäftigt. Gegebenenfalls wird hier auch eine entsprechende Bezugsperson hinzugezogen)
- Den Kindern vermitteln, dass sie Gehört werden. Wichtig hierbei ist, dass die Kinder in Ihrem Anliegen ernst genommen werden und eine Überprüfung des entsprechenden Anliegens stattfindet. Eine entsprechende Rückmeldung sollte hier auch an das Kind folgen.

5.3 Nähe und Distanz

Bei unserer täglichen Arbeit sind wir sehr nahe bei den Kindern: Im Spiel, beim Begrüßen, im Stuhlkreis, beim Trösten usw. Dazu gehört selbstverständlich eine gewisse körperliche aber auch emotionale Nähe. Hierbei ist es die Aufgabe der pädagogischen Fachkraft auf ein bewusstes Maß an Nähe und Distanz zu achten, welches sowohl für die Kinder als auch für die Fachkraft nicht unangenehm ist und keine individuellen Grenzen überschreitet. Es ist die Aufgabe der pädagogischen Fachkraft, den Kindern eine angemessenes Verhalten vorzuleben, um die Kinder zu einem selbst bestimmten Umgang zu ermuntern und zu lernen, die persönlichen Grenzen des Gegenübers respektvoll zu begegnen.

5.4 Schutz der Intimsphäre der Kinder

Wickelsituation

Das Wickeln ist ein sehr privater Vorgang, hierbei darf das Kind selber entscheiden, welche Fachkraft den Wickelvorgang begleiten darf. Auch ist es das Recht des Kindes andere Bezugspersonen abzulehnen. Sollte der Fall eintreten, dass Kinder sich in der Einrichtung nicht Wickeln lassen möchten, werden die erziehungsberechtigten Personen informiert, mit der Bitte die Körperhygiene zu übernehmen.

Das Wickeln wird hauptsächlich von pädagogischen Fachkräften der Kita übernommen. Ausnahmen sind Praktikanten, die die Einrichtung länger besuchen und eine pädagogische Ausbildung absolvieren. Das Wickeln muss in einem gesonderten Raum stattfinden und es sollte darauf geachtet werden, dass hierbei die jeweilige Intimsphäre des Kindes gewahrt wird d.h das zum Beispiel keine weiteren Kinder mit im Raum sind.

Toilettengang

Die Toiletten in unserer Kindertagesstätte bieten den Kindern einen geschützten Raum. Gemeinsame Toilettengänge entsprechen in vielen Bereichen der natürlichen Entwicklung der Kinder. Das Erkennen der körperlichen Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen ist ein wichtiger Prozess in der Entwicklung und sollte den Kindern nicht vorenthalten werden.

Dennoch haben alle Kinder die Möglichkeit, einen Toilettengang in privater Atmosphäre zu absolvieren. Hier kann die Bezugsperson sich vor die Tür stellen, auf Wunsch des Kindes, um die Privatsphäre des Kindes zu wahren. Egal ob die Tür verschlossen oder angelehnt ist, muss die Fachkraft sich die Erlaubnis des Kindes einholen, um in die Toilette einzutreten.

Den Kindern wird je nach Bedarf beim Toilettengang Hilfestellung angeboten. Individuelle Wünsche der Kinder bezüglich der hilfeleistenden Bezugsperson werden dabei berücksichtigt.

Eincremen mit Sonnencreme

Das Eincremen mit Sonnencreme führen die Kinder möglichst selbstständig durch. Die Bezugsperson leistet altersgemäße Hilfestellung, um ein Verbrennen der Haut zu verhindern. Ebenso wie beim Wickeln, werden auf verbale und nonverbale Signale der Kinder bezüglich der eincremenden Fachkraft respektiert.

Nacktheit / Doktorspiele

Für die Entwicklung des Kindes ist es wichtig mit anderen Kindern in Kontakt zu kommen. Dazu dient auch der Austausch über den Körper. Angemessene Doktorspiele müssen klare Grenzen aufweisen. Hierbei ist es in Ordnung, wenn die Kinder sich gegenseitig entdecken.

Die Fachkraft sollte nach dem Spiel den Kindern zu Seite stehen, falls die Kinder Fragen zum Thema Körper haben.

Ein wichtiger Aspekt in unserer Arbeit ist es, den Kindern immer wieder bewusst zu machen, dass nur Sie selbst entscheiden dürfen, was mit Ihrem Körper passiert.

(Ausführliche Beschreibung ist im Sexualpädagogischen Konzept zu finden)

6 Teamkultur

Folgende Maßnahmen sind in unserem Schutzkonzept festgelegt, um die Wahrscheinlichkeit, dass Täter*innen in die Einrichtung kommen zu verringern:

- Im Team wird mit dem Thema Kinderschutz und sexueller Missbrauch stets offen umgegangen.
- Kein Mitarbeiter ruht sich in dem Vertrauen und Aufmerksamkeit der anderen aus.
- Bei Bedarf wird die insoweit erfahrene Fachkraft bzw. externe Stellen hinzugezogen

7 Partizipation

In der Kommunikation mit den Eltern bewahren wir in unserer professionellen Haltung klare Grenzen in denen uns bewusst ist, dass wir uns auf einer beruflichen, freundlichen und respektvollen Ebene begegnen. Deshalb bedarf es für die Beteiligung von Kindern Eltern und dem Team Absprachen, damit die Art und Weise der Mitwirkungsmöglichkeiten stattfinden kann.

7.1 Partizipation der Kinder

Kinderrechte

Kinder haben das Recht, an allen betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Es ist zugleich ein Recht, sich nicht zu beteiligen.

Dieser Freiwilligkeit seitens der Kinder, ihr Recht auszuüben, steht die Verpflichtung der Erwachsenen gegenüber, Kinder zu beteiligen, ihr Interesse für Beteiligung zu wecken.

(Artikel 12 der UN- Kinderrechtskonvention)

Die Wichtigsten 10 Kinderrechte im Überblick:

1. Gleichheit

Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.

(Artikel 2)

2. Gesundheit

Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.

(Artikel 24)

3. **Bildung**

Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.

(Artikel 28)

4. **Spiel und Freizeit**

Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.

(Artikel 31)

5. **Freie Meinungsäußerung und Beteiligung**

Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.

(Artikel 12 und 13)

6. **Schutz vor Gewalt**

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.

(Artikel 19, 32 und 34)

7. **Zugang zu Medien**

Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.

(Artikel 17)

8. **Schutz der Privatsphäre und Würde**

Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.

(Artikel 16)

9. **Schutz im Krieg und auf der Flucht**

Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.

(Artikel 22 und 38)

10. **Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung**

Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

(Artikel 23)

Nachfolgend eine kurze Auflistung zu einzelnen Punkten:

Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung

- Körperliche Strafen oder psychologischer Missbrauch sind ein striktes Tabu in unserer Kindertagesstätte

Kinder haben das Recht ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden

- In unserer Kindertagesstätte werden demokratische Teilhabe und Partizipation auf viele Ebenen gelebt:
- Die Kinder haben das Recht auf freie Meinungsäußerung
- Mitentscheidung über Projekte werden demokratisch abgestimmt zum Beispiel im Stuhlkreis
- Sie dürfen im Freispiel selber darüber entscheiden, in welchem Bereich sie spielen möchten. Dazu gehört auch, dass sie ihre Spielpartner und Spielinhalte selber wählen dürfen
- Zu den Mahlzeiten entscheiden die Kinder selbst, was und wie viel sie essen möchten. Hier kann die Bezugsperson, das Kind allerdings motivieren neues auszuprobieren. Dies geschieht alles ohne Zwang

Kinder haben das Recht auf Gleichheit

- Die Bezugspersonen stellen sicher, dass kein Kind bevorzugt oder benachteiligt wird. Auch wird dabei auf die Individuelle Entwicklung geachtet. Die Individualität der Kinder wird von den Bezugspersonen feinfühlig wahrgenommen und berücksichtigt. Jedoch wird jedem Kind die gleiche Toleranz und Wertschätzung entgegengebracht.

Kinder haben das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung

- In unserem Konzept ist die freie Meinungsäußerung der Kinder fest verankert. Neben Ritualen und Strukturen in unserem Tagesablauf, haben die Kinder die freie Entscheidung, wie sie ihr Freispiel gestalten möchten. Dabei haben die Kinder die Möglichkeit sich in verschiedenen Räumen auszuprobieren. Nachdem Mittagsessen entscheiden die Kinder selbst, wie sie ihre Mittagspause gestalten möchten. Jede Gruppe entscheidet individuell und möglichst mit Absprache der Kinder, wie die Ausruhphase gestaltet werden soll z.B ein Buch lesen, eine CD hören oder ob das Kind gerade Nähe braucht um sich zu entspannen.
- Ein weiterer Aspekt ist, dass Kinder ein Recht auf Erholung haben. Aus diesem Grund, gibt es feste Schließzeiten, die den Kindern einen kurzen „Urlaub“ von der Einrichtung ermöglichen. Wenn wir im Alltag mitbekommen, dass Kinder, durch z.B Krankheit oder sonstiges, den pädagogischen Alltag nicht schaffen, werden die Eltern darüber informiert mit der Bitte Ihre Kinder abzuholen

Kinder haben das Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit

- Die Bezugspersonen nehmen die Kinder als individuelle Persönlichkeit wahr. Dies bedeutet, dass die Begleitung des Kindes, in unserem pädagogischen Alltag individuell gestaltet wird. Dies wird zum Beispiel, in der Eingewöhnung sichtbar.

Partizipation (Auszug aus der Konzeption der Kita)

Partizipation bedeutet Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung, Mitbestimmung, Einbeziehung.

Kinder haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Es ist zugleich ein Recht, sich nicht zu beteiligen. Dieser Freiwilligkeit seitens der Kinder, ihr Recht auszuüben, steht die Verpflichtung der Erwachsenen gegenüber, Kinder zu beteiligen, ihr Interesse für Beteiligung zu wecken.

~ Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention

*er Partizipation zu erkennen, auszudrücken sowie zu
möchte. Dies ist ein bedeutsamer Selbstbildungsprozess.*

Partizipation von Kindern ist ein Kernelement zur Bildung und Förderung von Demokratie.

Die Kinder erhalten die Möglichkeit sich durch eigene praktische Erfahrungen mit demokratischen Aushandlungs- und Entscheidungsprozessen demokratisch zu bilden.

Kinder lernen dadurch Strategien zur Konfliktlösung zu entwickeln. In Aushandlungsprozessen mit Kindern und Erwachsenen zu treten, bedeutet, dass die Perspektive von anderen eingenommen werden muss. Dies bildet die Grundlage von demokratischen Prozessen.

Die Auseinandersetzung mit den persönlichen Vorlieben, was ihm wichtig ist und was es will, lässt Kinder mehr über sich erfahren. Das bedeutet für das Kind im Alltag, dass es selbst, sowie seine Wünsche und Ideen gehört wird, seine Meinung wichtig ist und es wertgeschätzt wird.

Je nach Inhalt und Entwicklungsstand können Kinder selbst bestimmen, mitbestimmen, mitwirken und informiert werden.

Bereiche, in denen Kinder an der Entscheidungsfindung beteiligt sind

- Freie Meinungsäußerung (Sprechen, was und wann)
- Freie Wahl der Spielbereiche, der Spielpartner, der Spieldauer und der Spielinhalte
- Aktive Beteiligung im Stuhlkreis

*Es sind die kleinen Situationen im Alltag, wo wichtige Erf
bewirken können, weil Kinder wichtige Erfahrungen von S
machen können.*

- Mitentscheidung über Projekte in demokratischer Abstimmung im Stuhlkreis
- Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung von Angeboten
- Freie Platzwahl zu den Mahlzeiten
- Zu den Mahlzeiten entscheidet jedes Kind selbst, was und wie viel es essen möchte.
- Trinken bei Bedarf und zu jeder Zeit
- Dem Kind Zeit lassen, die es für sein Tun benötigt
- Interessen aufgreifen
- Wer darf mich wickeln oder zur Toilette begleiten
- Möglichkeiten sich Auszuruhen
- Möglichkeit während des Freispiels andere Gruppen zu besuchen und an gruppenübergreifende Angebote teilzunehmen

Die Grundlage von partizipativen Prozessen ist, dass die pädagogischen Fachkräfte die Kinder beobachten, Signale wahrnehmen, verstehen und bewerten, sowie verbale und nonverbale Äußerungen der Kinder einordnen. Das erfordert eine Sensibilisierung der Eigenwahrnehmung.

7.2 Partizipation der Eltern

[Erziehungspartnerschaft \(Auszug aus der aktuellen Konzeption\)](#)

Eine gute Bildungs- und Erziehungspartnerschaft trägt entscheidend dazu bei, dass sich Kinder sicher fühlen. So sicher, um frei die Welt zu entdecken.

~qualitätinkitas.de

Erziehungspartnerschaft beginnt schon mit der Aufnahme, in unsere Kindertagesstätte. Wir laden die Erziehungsberechtigten mit ihrem Kind zu einem gemeinsamen Kennenlerngespräch ein, an welchem sie alle wichtigen Unterlagen und Informationen von uns erhalten.

Mit ihnen gemeinsam legen wir die Eingewöhnungs- und die darauffolgenden Buchungszeiten fest. Während der Eingewöhnungszeit wollen wir ein Vertrauensverhältnis zwischen ihnen, ihrem Kind und uns aufbauen. Ziel der Erziehungspartnerschaft ist es, Kompetenzen gegenseitig wert zu schätzen und zusammen zu führen, um bestmögliche Entwicklungsbedingungen für ihr Kind zu schaffen.

[Formen der Erziehungspartnerschaft unserer Einrichtung](#)

- Aufnahmegespräch – erster Kontakt
- Eingewöhnung
- Entwicklungsgespräch (1-2-mal jährlich)
- Tür- und Angelgespräche
- Begleitung von Bildungsübergängen (KiTa/Schule)
- Beratung der Eltern und Vermittlung von Fachdiensten
- Informationsvermittlung – Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern
- Feste und Feiern – Sommerfest, Adventsnachmittage, Gottesdienst, St. Martin
- Eltern-Kind -Nachmittag
- Elternbriefe, E-Mails, Elternbefragungen
- KiTa-Ausschuss
- Elternabende (Elternabend für alle neuen Kinder, Wahlelternabend, Themenelternabende ect.)
- Aushänge
- Infowand

KiTa-Ausschuss

Der KiTa-Ausschuss ist ein demokratisches Gremium, in dem gemeinsame Verantwortung für die Gestaltung des Lebens der Kinder in der KiTa ihren Ausdruck findet.

Hier treffen sich die verantwortlichen Erwachsenen (Eltern des Elternbeirates, pädagogische Fachkräfte und Trägervertretung in Person der KiTa-Leitung). Sie informieren sich gegenseitig, sprechen sich ab und arbeiten vertrauensvoll zum Wohl der Kinder.

7.3 Partizipation des Teams

In unserem Team gibt es abwechselnd, wöchentliche Teamsitzungen. In diesen werden unter anderem alle Belange des Schutzes der einzelnen Kinder thematisiert.

Desweiteren bietet es jedem einzelnen Teammitglied die Möglichkeit sich einzubringen und seine Meinung zu äußern. Jeder ist in wichtigen Entscheidungsprozessen mit einbezogen und hat die Möglichkeit mitzuentcheiden.

- 1 x die Woche Groß oder Kleinteam
- Alle 6 Wochen Superversion

Desweiteren sind im Kalenderjahr feste Konzeptionstage eingeplant, um gemeinsam intensiv an unterschiedlichen Themenbereichen der Einrichtung zu arbeiten. Hier ist es auch immer wieder möglich externe Fortbildner in die Kindertagesstätte zu holen, um das Gesamtteam zu schulen.

Außerdem hat jedes Teammitglied die Möglichkeit sich individuell fortzubilden, zu Themenbereichen die sie sich vorher selbst ausgewählt haben.

Ein fester Bestandteil ist das jährliche Mitarbeitendengespräch, welches die Kindertagesstättenleitung mit jedem Teammitglied führt. Auch hier besteht für den einzelnen Mitarbeiter/ die Mitarbeiter die Möglichkeit eigene Themenbereiche anzusprechen und Veränderungswünsche zu äußern und an Prozessen beteiligten zu werden.

8 Beschwerdemangement

8.1 Beschwerden durch Kinder

Durch gelebte Partizipation haben Kinder die Möglichkeit, sowie das Recht sich in unserem Alltag „einzumischen“, somit haben sie die Möglichkeit sich zu beschweren und Kritik zu äußern.

Jede eingehende Beschwerde eines Kindes wird von den pädagogischen Fachkräften ernst genommen. Die Fachkraft hört dem Kind aufmerksam zu und gibt eine erste Rückmeldung zu der Äußerung des Kindes. Dann wird geprüft und

entschieden, ob Abhilfe geschaffen werden kann bzw. eine Änderung erfolgen kann. Alle Beschwerden werden in einem geschützten nicht öffentlichen Rahmen behandelt. Dies geschieht zeitnah und transparent.

Beschwerdemanagement für Kinder (Auszug aus der Konzeption der Kita)

Durch Partizipation haben Kinder die Möglichkeit sowie das Recht sich in unseren Alltag einzumischen. Damit haben sie auch die Möglichkeit sich zu beschweren. Ein Kind kann bei den Fachkräften, anderen Kindern oder den Eltern seine Meinung äußern.

Jede eingehende Beschwerde eines Kindes wird von der päd. Fachkraft ernst genommen. Sie hört dem Kind voller Aufmerksamkeit und Anteilnahme zu. Dann wird geprüft und entschieden, ob Abhilfe geschaffen werden kann oder nicht. Alle Beschwerden werden in einem geschützten öffentlichen Rahmen behandelt. Dies geschieht zeitnah und transparent.

Bei Lösungen von Konflikt- und Meinungsverschiedenheiten nimmt die Fachkraft eine unterstützende Haltung ein. Gemeinsam werden Lösungswege und Antworten gesucht. Sind sie gefunden, können sie erprobt werden. Das Kind hat die Möglichkeit eigene, individuelle Wege zu finden.

Eine weitere Möglichkeit sich mitzuteilen bietet der Dialog mit der Gruppe im Stuhlkreis.

8.2 Beschwerden durch andere Personengruppe.

Eltern

Beschwerdemanagement Eltern (Auszug aus der Konzeption der Kita)

Die Meinung der Eltern und Erziehungsberechtigten ist uns wichtig. Bei einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Erziehungsberechtigten findet das Kind ideale Entwicklungsbedingungen. Es erlebt, dass Familie und KiTa eine positive Einstellung zueinander haben. Eine Zusammenarbeit, die geprägt ist von gegenseitigem Vertrauen, Ehrlichkeit, Toleranz, Respekt, Harmonie und Zuverlässigkeit ist uns sehr wichtig. Wir gestalten unsere Arbeit transparent und gehen mit Wünschen und Problemen aktiv sowie unterstützend um.

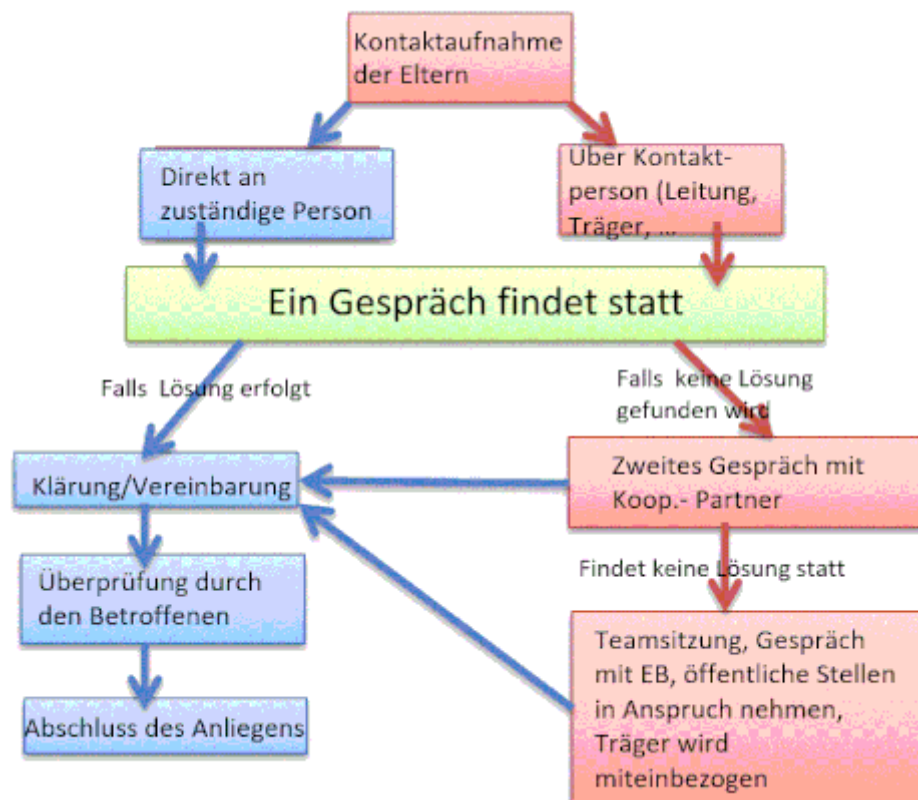
Grundsätzlich haben wir als Team die Haltung, dass eine Beschwerde positiv für unseren Alltag sein kann. Das heißt nicht jede Beschwerde, stellt gleich die komplette pädagogische Arbeit in Frage, sondern hat lediglich den Wunsch einer Veränderung bzw. ist die Äußerung einer Unzufriedenheit.

Beschwerden der Eltern nehmen wir ernst und bearbeiten Sie zeitnahe und transparent. In der Regel, erfolgt die Mitteilung über ein Anliegen auf dem persönlichen Weg. So ist es für alle Beteiligten einfacher die Situation einzuschätzen und im Anschluss zu bearbeiten.

Beschwerden können und sollen in der Regel zuerst an die Person gerichtet werden, die mit der Beschwerde im Zusammenhang steht. Sollte dies nicht zur gewünschten Lösung führen, gibt es die Möglichkeit, den Weg über eine weitere Gruppenmitarbeiterin zu gehen.

Sollte es erforderlich sein, können Eltern die Beschwerde auch an die Kindertagesstättenleitung oder an den Träger richten.

Auch können Elternvertreter des Elternbeirates als vermittelnde Stelle mit zur Klärung beitragen.



Team

Auch die Mitglieder des Kitateams haben ein Recht und einen Anspruch darauf sich zu beschweren und Kritik zu äußern.

Auch hier haben wir die Haltung, dass eine Beschwerde direkt dorthin gerichtet wird, wo Sie entstanden ist. Hierzu erfordert es von allen beteiligten ein hohes Maß an Offenheit und der Bereitschaft dem Gegenüber aufmerksam zu zuhören.

Desweiteren besteht die Möglichkeit eine Beschwerde an die Kindertagesstättenleitung zu richten. Diese hat die Aufgabe, die Beschwerde einzuordnen und nach Möglichkeit nach Lösungen und neuen Strategien zu suchen. Ist dies erfolglos gibt es auch für das Team die Möglichkeit seine Beschwerde, direkt an den Träger der Einrichtung zu richten.

Als weitere Beschwerdemöglichkeit für die einzelnen Teammitglieder gibt es die Mitarbeitervertretung der EKHN, die für sämtliche Anliegen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einspringt.

In der Kindertagesstätte direkt gibt es auch noch die Möglichkeit, Supervisionen dazu zu nutzen, Beschwerden und Anliegen aufzuarbeiten.

9 Zusammenarbeit mit externen Fachberatungen

Im Folgenden sind alle Kooperationen aufgelistet, die mit uns als Kindergarten in verschiedenen Bereichen zusammenarbeiten.

*Amt für Jugend, Schule und Familie
Schiede 43
65549 Limburg an der Lahn*

*Sozialamt
Gartenstraße 1
65549 Limburg an der Lahn*

*Erziehungs- und Beratungsstelle der Caritas
Schiede 73
65549 Limburg an der Lahn*

*Frühförderstelle Limburg
Wiesbadener Str. 15
65549 Limburg an der Lahn*

*Vitos Kinder und Jugendambulanz
Saarlandstraße 2
65549 Limburg*

*ProFamilia
Konrad-Kurzbold-Straße 6
65549 Limburg*

*Kinderschutzbund
Badehausweg 1
65520 Bad Camberg*

*Zentrum Bildung der EKHN
Heinrichstraße 173
64287 Darmstadt*

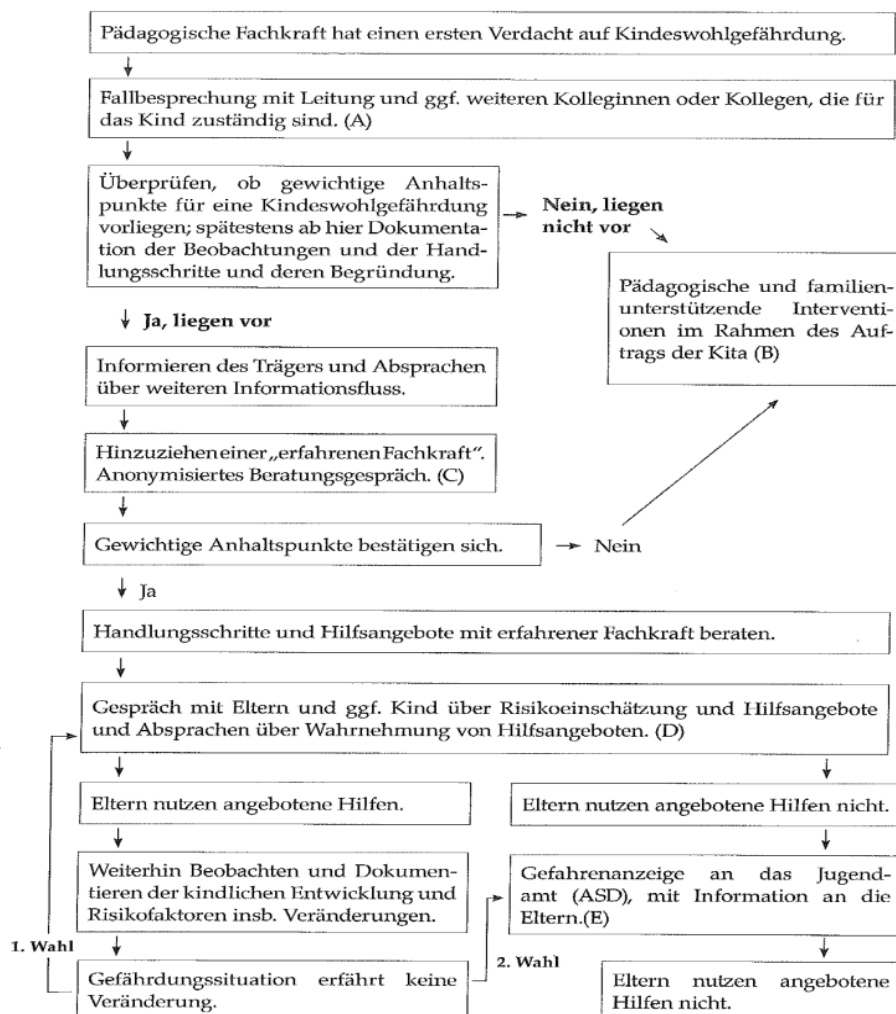
Desweiteren ist eine Zusammenarbeit mit verschiedenen Therapeuten (Logo – Ergotherapie usw.) Ärzten, verschiedenen Schulen und sonstigen Institutionen unabdingbar.

10 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung §8a

Das Verfahren bei dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung nach §8a ist ganz klar Vorgegeben und hat unterschiedliche Schritte die unbedingt eingehalten werden müssen.

Kinderschutz und
Kindeswohlgefährdung

Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



© Fachbereich Kindertagesstätten im Zentrum Bildung der EKHN

1 675

Sollte der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bestehen, besteht folgende Handlungsabfolge:

1. Pädagogische Fachkraft äußert ersten Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung
2. Es erfolgt eine Fallbesprechung mit der Kindertagesstättenleitung und der Fachkraft für Kinderschutz
3. Im gesamten Team wird eine kollegiale Beratung vorgenommen.
4. Erhärtet sich der Verdacht, nimmt die pädagogische Fachkraft eine Risikoeinschätzung vor / Ein entsprechendes Formular liegt jeder Gruppe und somit jeder Fachkraft vor
5. Kommt die Fachkraft nach der Risikoeinschätzung zu dem „Urteil“ das eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, wird über die Kindertagesstättenleitung Kontakt zur Insofern erfahrenen Fachkraft vorgenommen
6. Gemeinsam mit der InSoFa wird eine Einschätzung der Situation vorgenommen
7. Kommt die InSoFa zu der Einschätzung, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, werden Maßnahmen erarbeitet, die mit den Eltern besprochen werden und im Anschluss auf Umsetzung überprüft
8. Schätzt die InSoFa es als Kindeswohlgefährdung ein, muss seitens der Kindertagesstätte eine Meldung nach §8a gefertigt werden (Mustervorlage im Anhang)

Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Es ist wichtig, in dieser Situation Ruhe zu bewahren und folgende Schritte zu beachten:

- Dem Kind einen geschützten Raum bieten, mit der Bezugsperson
- Das Kind über das Geschehene berichten lassen und gut dokumentieren. Hierbei sollte die Bezugsperson viel Empathie zeigen und dem Kind vermitteln, dass es richtig ist sich anzuvertrauen
- Nicht die Eigenen Gefühle mitschwingen lassen
- Bei dem Gespräch dem Kind keine Wörter in den Mund legen und nachfragen. z.B und dann hat Er /Sie dich auch an der Scheide angefasst?
- Offene Fragen stellen, die das Kind ermutigen zu erzählen
- Dem Kind kein Raum geben zu Fantasieren, konkrete Fragen stellen. z.B Wo hat Er /Sie dich angefasst? Was ist danach passiert?
- Leitung mit einbeziehen
- Meldung ans Jugendamt / 8a Antrag

11. Vorgehen bei Gefährdung innerhalb der KiTa

Bei einer Gefährdung innerhalb der Einrichtung nach § 47 SGB VIII können folgende Situationen zu einer Meldung führen:

- Übergriffiges Verhalten einer pädagogischen Fachkraft gegenüber eines einzelnen Kindes oder der Kindergruppe

- Übergriffiges Verhalten eines Kindes gegenüber einem anderen Kind
- Veränderung der Öffnungszeiten usw.
- **Eine detaillierte Auflistung befindet sich im Anhang**

12. Prävention

12.1 Sexualpädagogische Konzept

Sexualpädagogisches Konzept



Kontakt

Leitung: Melanie Huttel

Evangelische Kindertagesstätte Blumenrod

Thüringer Straße 1

65549 Limburg

Tel: 06431- 45880

Fax: 06431- 408 800

Kita.Blumenrod.Limburg@ekhn.de

Inhaltsverzeichnis

1. Warum ist sexuelle Bildung wichtig?
2. Verständnis von Sexualerziehung
3. Kindliche Sexualität
4. Pädagogische Ziele im Hinblick auf sexuelle Bildung
5. Kinderrechte
6. Partizipation und Beschwerdemanagement
7. Bildung und Erziehungsplan für Kinder
8. Nähe und Distanz
9. Prävention und Umgang mit sexuellen Aktivitäten in der Kita
10. Vorgehen bei sexuellen Übergriffen und Handlungsleitfaden
11. Kooperation mit Eltern
12. Checkliste Fachliteratur der Bilderbücher
13. Netzwerke in der Region

1. Warum ist sexuelle Bildung wichtig?

Die kindliche sexuelle Erziehung ist wichtig für die spätere Identitätsentwicklung. Außerdem haben wir als Pädagogen die Pflicht die Kinder und auch die Eltern darüber aufzuklären, denn es gehört zu unserem **Bildungsauftrag**.

Sexuelle Bildung findet immer statt, auch wenn sie nicht thematisiert oder reflektiert wird. Bei einem ganzheitlichen Ansatz findet die körperliche, soziale, kulturelle und geschlechtsspezifische Entwicklung der Kinder Berücksichtigung und ist in die pädagogische Gesamtkonzeption unserer Kita eingebettet. Die Kinder wachsen somit auch im Bereich der sexuellen Bildung geschützt, gefördert und altersgerecht beteiligt auf.

2. Verständnis von Sexualerziehung

Die kindliche Sexualität unterscheidet sich grundlegend von der erwachsenen Sexualität. Die Kinder entdecken ihren eigenen Körper und machen viele Erfahrungen vor allem für und mit sich selbst. Dies beginnt bereits im Säuglingsalter. Dabei lernen die Kinder durch das Wahrnehmen ihres eigenen Körpers oder die Bedürfnisbefriedigung erste kindliche Sexualität.

Es beginnt mit den ersten Lebensjahren bei Säuglingen und Kleinkindern, wobei die Mundregion im Fokus steht. Dies beschreibt die Erkundung der Mundregion, der Lippe und Zunge. Säuglinge lutschen an ihren Fingern oder haben Spaß mit Nahrungsmitteln in ihrem Mund herumzuxperimentieren. Diese Zeit ist besonders für den Aufbau von sozialem Vertrauen wichtig.

Im zweiten und dritten Lebensjahr erleben die Kinder das Erlernen der Sauberkeitserziehung. Dabei empfindet das Kind Lust beim Ausscheiden von Exkrementen. Hierbei erlernen sie ihre Schließmuskeln zu kontrollieren, um Sauberkeit zu erzielen.

Das Interesse an dem anderen Geschlecht findet im dritten bis sechstes Lebensjahr der Kinder statt. In dieser Zeit haben die Kinder großes Interesse daran, ihren Körper zu erkunden und mit ihren Geschlechtsteilen zu spielen. Zudem zeigt sich auch eine große Neugierde, den Körper des anderen Kindes/ Geschlechts zu erforschen. Hier stellen die Kinder die Unterschiede der anderen Kinder fest (Mädchen haben eine Vulva und Jungen haben einen Penis).

3. Beschreibung kindlicher Sexualität

Die kindliche Sexualität beginnt spontan im Spiel und ist auf die eigenen Interessen und Bedürfnisse der Kinder ausgelegt. Die Handlungen sind frei und unbefangen und kommen dem Wunsch nach Geborgenheit und Nähe nach. Diese sexuellen Handlungen sind nicht geplant und werden auch nicht als solche verstanden.

In der kindlichen Sexualität geht es also in den ersten Jahren hauptsächlich um die eigene Identitätsentwicklung. Damit einhergehend beginnt das aktive Erlernen von Nähe- und Distanzregulierung. Die Kinder lernen einen bewussten und gesunden Umgang mit ihrem Körper.

Die kindliche Sexualität unterscheidet sich damit grundlegend von der Sexualität der Erwachsenen.

Unterschiede zwischen kindlicher Sexualität und Erwachsenensexualität

Kindliche Sexualität

Spielerisch, Spontan

Nicht auf zukünftige Handlungen
ausgerichtet

Erleben des Körpers mit allen
Sinnen

Egozentrisch

Wunsch nach Nähe und
Geborgenheit

Unbefangenheit

Erwachsenensexualität

Absichtsvoll, zielgerichtet

Auf Entspannung und
Befriedigung hin orientiert

Eher auf genitale Sexualität
ausgerichtet

Beziehungsorientiert

Verlangen nach Erregung und
Befriedigung

Befangenheit

Sexuelle Handlungen werden
nicht bewusst als Sexualität
wahrgenommen

Bewusster Bezug zur Sexualität

Quelle Sexualpädagogik in der Kita
(Herder Verlag)

4. Pädagogische Ziele im Hinblick auf die sexuelle Bildung

Wir als Einrichtung legen viel Wert darauf, dass die Kinder die Möglichkeit haben, sich frei zu entfalten. Ein wichtiger Aspekt unserer Arbeit ist dabei auch die kindliche Sexualerziehung. In unserem pädagogischen Alltag sind diese wichtigen Themen fest verankert. Die Kinder lernen in immer wiederkehrenden Projekten rund um das Thema Körper, ihren Körper besser kennen. Dies geschieht kindgerecht und im ständigen Austausch mit den Kindern und pädagogischen Fachkräften. Unser Ziel ist es, die Kinder zu stärken und ihnen einen natürlichen Umgang mit ihrem Körper zu ermöglichen und ihnen ein Bewusstsein dafür zu schaffen.

Ein anderer wichtiger Aspekt für die kindliche Entwicklung sind die sogenannten Doktorspiele. Grundsätzlich sollten Erwachsene verinnerlichen, dass Doktorspiele und Körpererkundungsspiele nichts Anrüchiges haben und auf keinen Fall negativ besetzt sein sollten. Sie können, wenn Regeln eingehalten werden zu einer gesunden psychosexuellen Entwicklung beitragen. Die Kinder lernen, dass sexuelle Selbstbestimmung wichtig ist und dass Sexualität schöne und angenehme Gefühle hervorruft. Der Prozess ist für die Kinder wichtig, damit sie lernen, dass wir alle unterschiedlich und ganz Individuell sind.

Die Erkundung des eigenen Körpers basiert auf Freiwilligkeit und es darf kein Machtgefälle entstehen.

Regeln für Doktorspiele

- Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es seinen Körper erkunden will
- Mädchen und Jungen streicheln und untersuchen sich nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder angenehm ist
- Kein Mädchen/kein Junge tut einem anderen Kind weh
- Kein Kind steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung (Po, Vulva, Mund, Nase, Ohr) oder leckt am Körper eines anderen Kindes
- Der Altersabstand zwischen den beteiligten Kindern sollte nicht größer als ein Jahr sein
- Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene dürfen sich an Körpererkundungsspielen nicht beteiligen
- Hilfe holen ist kein Petzen
- Körpererkundungsspiele müssen wechselseitig gewollt sein und dürfen nicht auf einseitiger Basis durchgeführt werden

! Ist aufgrund von personellen Engpässen nicht gewährleistet, dass diese Regeln eingehalten werden können, müssen erweiterte Beschränkungen eingeführt werden

5. Kinderrechte

UN-Kinderrechtskonvention¹

UNICEF setzt sich weltweit für Kinder ein. Die Organisation versucht unter anderem Kinder vor Ausbeutung und Missbrauch zu schützen. Sie versteht sich als Anwalt aller Kinder dieser Erde und versucht, dass die Rechte der Kinder in allen Ländern verwirklicht werden. UNICEF ist die einzige UN-Organisation, an der die Bevölkerung durch ehrenamtliche Tätigkeiten aktiv mitarbeiten kann. 1946 wurde UNICEF als Nothilfeorganisation für Kinder in Europa gegründet. Heute ist UNICEF in fast allen Bürgerkriegsregionen der Welt vertreten und leistet Nothilfe sowie psychosoziale Betreuung für kriegstraumatisierte Kinder. 1953 wurde das deutsche Komitee für UNICEF gegründet und ist als gemeinnütziger Verein anerkannt. Das deutsche Komitee finanziert sich aus privaten Spenden und dem Verkauf von Grußkarten. Es wird nicht durch staatliche Gelder finanziert.

Artikel 3: Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 8: Identität

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

(2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens

¹ Vgl. <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu dieser Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenzufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormundes oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung vor Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;

b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;

c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

6. Partizipation

„Kinder haben das Recht, an allen betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Es ist zugleich ein Recht, sich nicht zu beteiligen. Dieser Freiwilligkeit seitens der Kinder, ihr Recht auszuüben, steht die Verpflichtung der Erwachsenen gegenüber, Kinder zu beteiligen, ihr Interesse für Beteiligung zu wecken.“ (Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention)

Partizipation bedeutet Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung, Mitbestimmung und Einbeziehung. Partizipation von Kindern ist ein Kernelement zur Bildung und Förderung von Demokratie. Die Kinder erhalten die Möglichkeit sich durch eigene praktische Erfahrungen mit demokratischen Aushandlungs- und Entscheidungsprozessen demokratisch zu bilden. Kinder lernen dadurch Strategien zur Konfliktlösung zu entwickeln. In Aushandlungsprozessen mit Kindern und Erwachsenen zu treten, bedeutet, dass die Perspektive von anderen eingenommen werden muss. Dies bildet die Grundlage von demokratischen Prozessen.

Die Auseinandersetzung mit den persönlichen Vorlieben, was ihm wichtig ist und was es will, lässt Kinder mehr über sich erfahren. Das bedeutet für das Kind im Alltag, dass es selbst, sowie seine Wünsche und Ideen gehört werden, seine Meinung wichtig ist und es wertgeschätzt wird. Je nach Inhalt und Entwicklungsstand können Kinder selbst bestimmen, mitbestimmen, mitwirken und informiert werden. Ein Kind lernt über Partizipation zu erkennen, auszudrücken, sowie zu verhandeln, was es möchte. Dies ist ein bedeutsamer Selbstbildungsprozess.

Bereiche, in denen Kinder an der Entscheidungsfindung beteiligt sind:

- Freie Meinungsäußerung (Sprechen, was und wann)
- Freie Wahl der Spielbereiche, der Spielpartner, der Spieldauer und der
Spielinhalte:
- Aktive Beteiligung im Stuhlkreis
- Mitentscheidung über Projekte in demokratischer Abstimmung im Stuhlkreis
- Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung von Angeboten
- Freie Platzwahl zu den Mahlzeiten
- Zu den Mahlzeiten entscheidet jedes Kind selbst, was und wie viel es essen möchte
- Trinken bei Bedarf und zu jeder Zeit
- Dem Kind Zeit lassen, die es für sein Tun benötigt
- Interessen aufgreifen
- Wer darf mich wickeln oder zur Toilette begleiten
- Möglichkeiten sich Auszuruhen
- Möglichkeit während des Freispiels andere Gruppen zu besuchen und an gruppenübergreifende Angebote teilzunehmen

Es sind die kleinen Situationen im Alltag, in denen Kinder Selbstwirksamkeit erfahren.

Beschwerdemanagement

Beschwerden durch Kinder

Durch gelebte Partizipation haben Kinder die Möglichkeit, sowie das Recht sich in unserem Alltag „einzumischen“, somit haben sie die Gelegenheit sich zu beschweren und Kritik zu äußern. Jede eingehende Beschwerde eines Kindes wird von den pädagogischen Fachkräften ernst genommen. Die Fachkraft hört dem Kind aufmerksam zu und gibt eine erste Rückmeldung zu der Äußerung des Kindes. Dann wird geprüft und entschieden, ob Abhilfe geschaffen werden kann bzw. eine Änderung erfolgen kann. Alle Beschwerden werden in einem geschützten nicht öffentlichen Rahmen behandelt. Dies geschieht zeitnah und transparent.

Bei Lösungen von Konflikt- und Meinungsverschiedenheiten nimmt die Fachkraft eine unterstützende Haltung ein. Gemeinsam werden Lösungswege und Antworten gesucht. Sind sie gefunden, können sie erprobt werden. Das Kind hat die Möglichkeit eigene, individuelle Wege zu finden. Eine weitere Möglichkeit sich mitzuteilen, bietet der Dialog mit der Gruppe im Stuhlkreis.

Beschwerden durch andere Personengruppen/ Eltern

Die Meinung der Eltern und Erziehungsberechtigten ist uns wichtig. Bei einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Erziehungsberechtigten findet das Kind ideale Entwicklungsbedingungen. Es erlebt, dass Familie und KiTa eine positive Einstellung zueinander haben. Eine Zusammenarbeit, die geprägt ist von gegenseitigem Vertrauen, Ehrlichkeit, Toleranz, Respekt, Harmonie und Zuverlässigkeit, ist uns sehr wichtig. Wir gestalten unsere Arbeit transparent und gehen mit Wünschen und Problemen aktiv sowie unterstützend um.

Grundsätzlich haben wir als Team die Haltung, dass eine Beschwerde positiv für unseren Alltag sein kann. Das heißt nicht, dass jede Beschwerde gleich die komplette pädagogische Arbeit in Frage stellt, sondern lediglich den Wunsch einer Veränderung hat bzw. die Äußerung einer Unzufriedenheit ist.

Beschwerden der Eltern nehmen wir ernst und bearbeiten sie zeitnah und transparent. In der Regel erfolgt die Mitteilung über ein Anliegen auf dem persönlichen Weg. So ist es für alle Beteiligten einfacher die Situation einzuschätzen und im Anschluss zu bearbeiten.

Beschwerden können und sollen in der Regel zuerst an die Person gerichtet werden, die mit der Beschwerde im Zusammenhang steht. Sollte dies nicht zur gewünschten Lösung führen, gibt es die Möglichkeit, den Kontakt zu einer weiteren Mitarbeiterin zu suchen. Sollte es erforderlich sein, können Eltern die Beschwerde auch an die Kindertagesstättenleitung oder an den Träger richten.

Auch können Elternvertreter des Elternbeirates als vermittelnde Stelle mit zur Klärung beitragen.

Eine ausführliche Ausarbeitung zu den Themen Partizipation und Beschwerdemanagement sind in der Konzeption der Kindertagesstätte zu entnehmen.

7. Die Arbeit nach dem hessischen Bildungs- und Erziehungsplan

Der hessische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder bildet die Grundlage für unsere pädagogischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Hier lassen sich einige Aspekte mit unserem sexualpädagogischen Konzept verknüpfen.

Umgang mit individuellen Unterschieden und soziokultureller Vielfalt – Mädchen und Jungen ²

Kinder entwickeln im Austausch mit anderen ihre soziale Geschlechtsidentität. Für diese Entwicklung der Geschlechtsidentifikation sind Kindertageseinrichtungen und Schulen von besonderer Bedeutung. Kinder setzen sich intensiv damit auseinander, was es ausmacht in einer Geschlechterrolle zu sein und welche sie dabei einnehmen möchten. Sie entwickeln dabei ihre eigene Geschlechtsidentität, mit der sie sich sicher und wohl fühlen. Durch Erfahrungsmöglichkeiten, Spielräumen und Interesse erwerben Kinder ein vielfältiges und differenziertes Bild von den möglichen Rollen. Bildungs- und Erziehungsziele dabei sind, das andere Geschlecht als gleichwertig und gleichberechtigt anzuerkennen und Unterschiede zum anderen Geschlecht wahrzunehmen und wertzuschätzen. Ebenso erkennen sie, dass die eigenen Interessen und Vorlieben nicht an die Geschlechtszugehörigkeit gebunden sind und lernen, geschlechterbezogene Normen, Werte und Traditionen kritisch zu hinterfragen.

Starke Kinder ³

Es geht um die Stärkung der Kinder. Sie sollen ein positives Selbstkonzept, ein Gefühl für Selbstwirksamkeit, die Fähigkeit zur Selbstregulation und ein Regelbewusstsein entwickeln. Das Kind lernt, kompetent und verantwortungsvoll mit den eigenen Gefühlen und den Gefühlen anderer Menschen umzugehen. Es entwickelt sich zu einem selbstbewussten, autonomen Menschen, welcher kontakt- und kooperationsfähig ist und konstruktiv mit Konflikten umgehen kann. Es lernt belastende Situationen effektiv zu bewältigen. Positiv bewältigte Konflikte machen Kinder stark und aus ihnen nehmen sie viele Lernerfahrungen mit. Bildungs- und Erziehungsziel ist es, sich der eigenen Gefühle bewusst zu werden, sie zu akzeptieren und sie selbstbewusst auszudrücken. Kinder lernen dabei auch, dass

² vgl. Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen (2007). Gesundheit. In Hessisches Ministerium für Soziales und Integration und Hessisches Kulturministerium (Hrsg.). S. 47-48.

³ vgl. Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen (2007). Gesundheit. In Hessisches Ministerium für Soziales und Integration und Hessisches Kulturministerium (Hrsg.). S. 57-59.

andere Menschen eigene Gedanken, Gefühle und Wünsche haben, die zu respektieren sind. Indem sie Kontakt zu anderen Kindern aufnehmen und gestalten, lernen sie Grenzen und Regeln zu berücksichtigen und Konflikte auszuhandeln, Kompromisse zu schließen und teamfähig zu sein.

Körperbewusstsein und Sexualität⁴

Die geschlechtssensible Pädagogik ist ebenfalls fest im Bildungs- und Erziehungsplan verankert. Unsere Aufgabe ist es, die Kinder darin zu unterstützen die eigene Geschlechtsidentität zu entwickeln, ohne diese durch festgelegte Verhaltens- und Handlungsweisen in ihren Erfahrungen und Erlebnissen einzuschränken. Dabei ist es wichtig, Kinder nicht durch stereotypische Sichtweisen in ihren Erfahrungen zu begrenzen und ihnen die Möglichkeit zu bieten, weibliche und männliche Rollenbilder kennenzulernen.

Die Kinder erhalten die Möglichkeit ihren eigenen Körper in vielfältigen Situationen zu erfahren und zu erproben. Die eigene körperliche Entwicklung nehmen sie dabei bewusst wahr, in dem sie die wesentlichen Körperteile und Körperorgane kennenlernen und erforschen. Bei der kindlichen Sexualität geht es um den Wunsch nach Nähe, Zuwendung und Körperkontakt.

7. Nähe und Distanz

Bei unserer täglichen Arbeit sind wir sehr nahe bei den Kindern: im Spiel, beim Begrüßen, im Stuhlkreis, beim Trösten usw. Dazu gehört selbstverständlich eine gewisse körperliche aber auch emotionale Nähe. Hierbei ist es die Aufgabe der pädagogischen Fachkraft auf ein bewusstes Maß an Nähe und Distanz zu achten, welches sowohl für die Kinder als auch für die Fachkraft nicht unangenehm ist und keine individuellen Grenzen überschreitet. Es ist die Aufgabe der pädagogischen Fachkraft, den Kindern ein angemessenes Verhalten vorzuleben, um die Kinder zu einem selbst bestimmten Umgang zu ermuntern und zu lernen, die persönlichen Grenzen des Gegenübers respektvoll zu begegnen.

Weitere wichtige Aspekte zum Thema Nähe und Distanz finden sich im Kinderschutzkonzept (Verhaltenskodex) ausgearbeitet wieder.

8. Prävention und Umgang mit sexuellen Aktivitäten in der Kita

Sprache / Begrifflichkeiten

Als Team ist es uns wichtig, über Sexualität und Geschlechter offen zu sprechen: Wir haben uns dafür entschieden, die Geschlechtsorgane mit Fachbegriffen zu benennen. Dazu gehören die korrekten Bezeichnungen für die weiblichen und männlichen primären

⁴ Vgl. Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen (2007). Gesundheit. In Hessisches Ministerium für Soziales und Integration und Hessisches Kulturministerium (Hrsg.). S. 60-61.

Geschlechtsorgane (Vagina /Klitoris / Vulva bzw. Penis / Glied und Hoden). Es ist wichtig, eine einheitliche Sprache zu verwenden, um Verwechslungen und Verniedlichungen zu unterbinden. Ebenso kann sie genutzt werden, um vorzubeugen und die Kinder darin zu bestärken, „Nein“ zu sagen. Denn Kinder die aufgeklärt sind und ihre eigenen Geschlechtsteile nennen können, können sich besser ausdrücken und schnellere Unterstützung bei der pädagogischen Fachkraft holen.

In unserer Einrichtung haben die Kinder die Möglichkeit, sich in den Gruppenräumen zurückzuziehen. Die Kinder dürfen in den Puppenecken ihren Körper erkunden. Dabei ist es sehr wichtig, dass die Kinder und auch die Erzieher*innen klare Absprachen und feste Regeln haben. Diese Regeln werden im Gruppenalltag immer wieder besprochen, um so ein übergriffiges Verhalten zu vermeiden.

Daher gilt für die Kinder:

- Der Altersunterschied zwischen an Doktorspielen beteiligten Kindern darf nicht mehr als ein Jahr betragen
- Der Entwicklungsstand des Kindes muss immer berücksichtigt werden
- Jedes Kind entscheidet selbst, mit wem oder wie lange es am Spiel teilnehmen möchte
- Den pädagogischen Fachkräften stehen den Kindern jeder Zeit zur Verfügung, falls die Kinder Fragen haben oder sich in Situationen überfordert fühlen
- Doktorspiele können nur in einem geschützten Raum stattfinden, z. Bsp. in der Kuschelecke oder Puppenecke
- Es darf nichts in Körperöffnungen gesteckt werden
- Die Unterwäsche bleibt beim Erkunden an

Für die pädagogischen Fachkräfte gilt daher:

- Sich mit der Thematik immer wieder auseinanderzusetzen und fortzubilden
- Einen sicheren Rahmen zu schaffen
- Einen offenen und respektvollen Umgang zu pflegen
- Geschlechtsorgane mit Fachbegriffen klar zu benennen
- Eigene Grenzen zu setzen und offen zu kommunizieren
- Der Aufsichtspflicht nachkommen

Es ist wichtig, dass die oben genannten Regeln allen Kindern, Erzieher und Erzieherinnen und Eltern bekannt sind. Wir möchten einen transparenten Umgang mit dem sexualpädagogischen Konzept und dessen Umsetzung. Bei aller Freiheit, die Kinder im Hinblick auf ihre psychosexuelle Entwicklung haben sollen, müssen pädagogischen Fachkräfte selbstverständlich auch in Bezug auf Doktorspiele im Kindergarten ihre Aufsichtspflicht nachkommen. Hierbei geht es nicht um Kontrolle, sondern um Grenzverletzungen oder übergriffiges Verhalten zu erkennen und zu unterbinden.

8. Vorgehen bei sexuellen Übergriffen, Handlungsleitfaden (Ausführlicher im Kinderschutzkonzept zu finden)

Diese Hilfe muss sich konzentrieren auf :

1. Beenden des Verhaltens

Wird eine Situation beobachtet, in der eine konkrete Grenzverletzung stattfindet, wird diese sofort unterbrochen. Das betroffene Kind wird einer pädagogischen Fachkraft zugeteilt und es erfolgt ein Gespräch. Hierbei ist es von großer Bedeutung die Situation zu klären, um dem Kind Sicherheit zu bieten. Diese Vorgehensweise findet anschließend auch mit dem übergriffigen Kind statt. Die Elternteile der Kinder werden über die Situation informiert. Bei dem Vorgang wird anschließend immer die Leitung informiert.

2. Bearbeiten der dahinterliegenden Ursachen

Die Situation wird im Gruppenteam besprochen und dokumentiert. Anschließend finden Elterngespräche statt.

Bei dem betroffenen Kind wird die beobachtete Situation dargelegt. Ängste und Sorgen werden ernstgenommen und anschließend erfolgen Schutzmaßnahmen, die gemeinsam festgelegt werden. Bei Bedarf geben wir weitere Hilfs- und Beratungsangebote weiter.

In dem Gespräch mit den Eltern des übergriffigen Kindes wird die Situation besprochen und nach möglichen Gründen bzw. Ursachen gesucht. Den Eltern wird dabei mitgeteilt, dass das Verhalten nicht toleriert wird und es werden weitere Maßnahmen und Hilfen zusammen festgelegt.

3. Qualifizierte pädagogische Fachkraft

Bei Bedarf kann eine qualifizierte Fachkraft hinzugezogen werden, um noch mal zu sensibilisieren und Möglichkeiten für den weiteren Umgang mit der Situation aufzuzeigen. Ansprechpartner in unserer Einrichtung sind als Leitung und

Kinderschutzbeauftragte Melanie Huttel und die insoweit erfahrene Fachkraft des Kinderschutzbundes.

4. Spezialisierte Beratung

Für mehr Schutz und Sicherheit ist es ratsam sich nochmal mit dem gesamten Team auszutauschen. Hierbei können auch externe Beratungen stattfinden, wie zum Beispiel kollegiale Beratung oder Supervision.

10. Kooperation mit Eltern

Eltern sind die ersten und wichtigsten Bindungspersonen ihres Kindes und für uns die wichtigsten Partner bei der Bildung und Erziehung der Kinder. Eine gegenseitige Wertschätzung, Anerkennung und Unterstützung sind daher unverzichtbar, um den Kindern die Entwicklung eines positiven Selbstbildes zu ermöglichen.

Aber für viele Eltern ist dieser Umgang noch ein großes Tabuthema. Deshalb möchten wir einen sicheren Umgang schaffen, indem wir die Ängste und Wünsche der Eltern wahrnehmen. Die pädagogischen Fachkräfte stehen jederzeit zu Verfügung, um gegebenenfalls Fragen zum Thema zu beantworten. Um mehr Transparenz zu vermitteln, können Elternabende diesbezüglich stattfinden. Es ist uns ein großes Anliegen, Eltern und Kinder zu stärken und ihnen so einen offenen Umgang mit der Thematik zu ermöglichen.

11. Literaturliste Sexualpädagogische Themen

Fachliteratur

- -Zart war ich, bitter war´s; Ursula Enders, Kiepenheuer & Witsch Verlag
- -Igit – Wie Schön!; Sylvia Kägi/Miriam Eble/Mareike Jakob, Ph. Reinheimer GmbH
- Sexuelle Übergriffe unter Kindern; Aktion Jugendschutz
- Gegen sexuellen Missbrauch an Jungen und Mädchen; AJS
- Ist das eigentlich normal?; Strohhalm e.V.
- TPS – Sexualerziehung in der Kita; BKV Buch Verlag Kempen GmbH
- Kinderleicht – Sexueller Missbrauch: erkennen und helfen; Bergmoser + Höller Verlag GmbH
- Ich sag´ NEIN; Verlag an der Ruhr

Kinderbücher

- Jetzt ist Schluss, ich will keinen Kuss; Jana Frey/Betina Gotzen-Beek, Loewe Verlag
- Das große und das kleine NEIN; Gisela Braun/Dorothee Wolters, Verlag an der Ruhr
- Schön & Blöd; Giesela Brauch/Dorothee Wolters, Verlagsgruppe Beltz
- Soll ich es sagen? – Ein Buch über Geheimnisse; Clemens Fobian/Mirjam Zels, Marta Press UG
- Mein Körper gehört mir!; Pro Familia
- Ich bin stark, ich sag laut Nein!; Susa Apenrade/Miriam Cordes, Arena Verlag
- Ich kenn dich nicht, ich geh nicht mit!; Susa Apenrade/Jutta Knipping, Arena Verlag
- Mein Körper gehört mir!; Pro Familia; Loewe Verlag

14. Netzwerke in der Region

Internetangebote

- Internetseite Hilfe-Portal sexueller Missbrauch
- Informationen zum Thema
 - Sammlung an Stellen für Hilfsangebote
 - wohnortsnahe Beratungsstellen
 - Telefonnummern
 - Onlineangebote

Beratungsstellen für Eltern

- Caritas (kostenfrei)

- Caritashaus

- Schiede 73

- 65549 Limburg

- Gegen unseren Willen e.V (kostenfrei)

- Diezer Straße 10

- 65549 Limburg

-proFamilia

•Konrad-Kurzbold-Straße 6

65549 Limburg

+